

Wahlbekanntmachung

1. Am **25. September 2016** findet die Stichwahl des Landrates (Landratswahl) im Landkreis Göttingen statt:

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

Bei der Landratswahl am 11. September 2016 hat keine/r der Kandidatinnen/Kandidaten mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erreicht, sodass am 25. September 2016 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen stattfindet. Die Stichwahl findet in den gleichen Räumen wie die Hauptwahl statt.

2. Die Stadt Hann. Münden ist in 25 Wahlbezirke und 3 Briefwahlbezirke eingeteilt. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 05.08.-12.08.2016 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine erneute Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.
3. Die Stimmzettel **für die Direktwahl** werden amtlich hergestellt und enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für jede Bewerberin und jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
Für die Direktwahl hat jede wählende Person jeweils eine Stimme.
4. **Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab**, dass sie auf dem Stimmzettel den Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet, wem die Stimme gelten soll. Sie vergibt **jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!**
5. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands **auszuweisen**.
6. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann die Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben. Wahlscheine für eine Stichwahl können nach § 19 NKWG beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.
7. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder**
 - durch Briefwahl** teilnehmen.
8. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
- Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, für den sie wahlberechtigt ist.
 - Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.
9. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Hann. Münden, den 16.09.2016

Stadt Hann. Münden - Der Bürgermeister

gez. *Harald Wegener*